

Beschlussvorlage	6418/2021	Fachbereich 3 Herr Seiler
Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Verkehrsanlage "Ostbahnhof"		
Beratungsfolge	Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr und Forst Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt:

1.
die Ausbaumaßnahme „Ostbahnhof“ entsprechend der Anlage vom Kreuzungsbereich Ostbahnhofstraße/ Ostbahnhofstraße bis zum Kreuzungsbereich Koblenzer Straße/ Koblenzer Straße inklusive des Stichwegs bis zur Flurstücksgrenze des Flurstücks 447/109 (siehe Anlage 1) als eigenständige Verkehrsanlage zu bestimmen und entsprechend über Ausbaubeiträge nach § 10 KAG i.V.m. der derzeit gültigen Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Mayen abzurechnen.

2.
den Anteil der Stadt Mayen und der Beitragspflichtigen wie folgt festzusetzen:

Stadt Mayen	25 %
Beitragspflichtige	75 %

3.
Gemäß dem Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. der Ausbaubeitragssatzung bietet die Stadt Mayen den Anliegern den Abschluss von Ablösungsverträgen zu den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen an:

- Der Gemeindeanteil richtet sich nach Nr. 2 dieses Beschlusses.
- Der Verteilungsmaßstab ergibt sich aus der Ausbaubeitragssatzung.
- Kostenermittlung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
- Der jeweilige Ablösungsbetrag ist als Gesamtbetrag sofort oder in drei gleichbleibenden Raten zinslos zu zahlen. Die erste Rate wird mit Abschluss des Ablösungsvertrags, die zweite Rate zum 15.03. und die dritte Rate zum 15.09. des Folgejahres fällig.

Sollten die Ablösungsverträge nicht zustande kommen, wird ein Bescheid in Höhe des voraussichtlichen endgültigen Ausbaubeitrags erhoben.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,</u>					
<u>Verkehr und Forst</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss hat am 20.09.2016 die Ausbauplanung und das

Ausbauprogramm für den Ostbahnhof beschlossen (Vorlage Nr. 4397/2016).

Der Verlauf der Verkehrsanlage ergibt sich aus beigefügter Lageskizze (s. Anlage 1).

Aufgrund des für die Abrechnung anzuwendenden Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und der derzeit gültigen Ausbaubeitragssatzung der Stadt Mayen (ABS) sind die beitragsfähigen Kosten nach Abzug eines festzulegenden Gemeindeanteiles auf alle Anlieger der Verkehrsanlage zu verteilen.

zu 2. Gemeindeanteil

Die Festlegung des Gemeindeanteiles für den Ausbau (Anteil des öffentlichen Interesses einerseits und der Anteil der Anlieger andererseits) ist ein rechtlich zu wertender Vorgang. Dieser Anteil wird deshalb auch nicht in der Satzung, sondern für jeden Einzelfall gesondert durch einen Beschluss des Stadtrates nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Entsprechend § 10 Abs. 4 KAG und § 5 ABS legt die Gemeinde fest, welchen Anteil der Aufwendungen sie selbst übernimmt.

Die Rechtsprechung fordert, dass bei der Festlegung des Gemeindeanteiles zwischen verschiedenen Straßentypen differenziert werden muss. Diese Differenzierungen werden entsprechend der sogenannten "Lüneburger Tabelle" nach

1. Wohnstraßen
2. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr
3. reine Durchgangsstraßen

unterschieden.

Aufgrund der geographischen Lage der Verkehrsanlage „Ostbahnhofstraße“ im Straßensystem der Stadt Mayen findet hier überwiegend Anliegerverkehr statt; d.h., Ziel- und Quellverkehr der angrenzenden Grundstücke mit Kfz-, Fußgänger- und Fahrradverkehr. Der Ostbahnhof ist ebenfalls ein an die Verkehrsanlage angrenzendes Grundstück. Der Ziel- und Quellverkehr inklusive der Linienbusse zählt daher als Anliegerverkehr.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Gemeindeanteil auf 25 % und den Anteil der Beitragspflichtigen auf 75 % festzusetzen.

zu 3. Ablösungsverträge

Der Gesetzgeber gestattet der Stadt, Verträge über die Ablösung des Ausbaubeitrags im Ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht abzuschließen. Die Ablösungsverträge sind öffentlich-rechtliche Verträge gemäß § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz und unterliegen der Schriftform.

Die Verwaltung beabsichtigt, den Anliegern des Ostbahnhofs den Abschluss von Ablösungsverträgen anzubieten.

Zu diesem Zweck werden die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Herstellung der Verkehrsanlage, sowie die Berechnungsflächen der anliegenden Grundstücke ermittelt. Die bereits gezahlten Vorausleistungen sollen mit dem Ablösungsbetrag verrechnet werden. **Die Berechnung des Beitrages pro m² Berechnungsfläche liegt noch nicht abschließend vor und wird für den Sitzungslauf nachgereicht.**

Der Abschluss von Ablösungsverträgen hat für den Beitragspflichtigen den Vorteil, dass er von vorne herein konkret weiß, mit welchem Ausbaubeitrag er zu rechnen hat. Sofern er sich für das klassische Abrechnungsverfahren entscheidet, erfolgt zunächst ein Vorausleistungsbescheid und die Abrechnung erst nach Abschluss der Baumaßnahme.

Der Abschluss von entsprechenden Verträgen hat für die Stadt Mayen folgende Vorteile:

1. Es erfolgt eine frühzeitige Refinanzierung
2. Da keine Verwaltungsakte erlassen werden, kommt es in den Fällen, in denen Ablösungsverträge abgeschlossen werden, nicht zu Widerspruchs- und Klageverfahren.

Bei den Anliegern, die keine Ablösungsverträge abschließen wollen, wird das satzungsgemäße Vorausleistungs- bzw. Abrechnungsverfahren durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausbaubeiträge werden - vorbehaltlich des Stadtratsbeschlusses - mit einem Anliegeranteil von 75 % von den Gesamtkosten erhoben und bei Haushaltsstelle **5471100-23320000-58-02** vereinnahmt.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
 - die Lebenserwartung
 - Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)
- und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine Auswirkungen

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO2-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen

Anlagen:

Anlage 1 - Verkehrsanlage